

## DRIT-Ausschüsse legen Empfehlungen zum StaRUG und zur Digitalisierung des Insolvenzverfahrens vor

**Erfurt.** Vor dem Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag am 19./20.09.2024 in Erfurt haben der Ausschuss »Digitalisierung des Insolvenzverfahrens« und der Ausschuss »StaRUG« einen 13-seitigen bzw. elfseitigen Bericht vorgelegt. Dem von **RiAG Dr. Stephan Beth** und **Dipl.-Rpfl. Lars Hosbach** geleiteten Ausschuss zur Digitalisierung gehören zudem RiinAG Isabelle Biallaß, RiinLG Dörte Bogumil, RA Henrik Brandenburg, RA Jens Décieux, Dr. Susanne Farlie-Schade, Jan Klein, André Koppel, RA Michael Müller, Dipl.-Rpfl. Thomas Paetow, RA Henning Sämisch, RA Hagen Straßburg, Dipl.-Rpfl. Jan Syrbe und RA Prof. Dr. Volker Römermann an. Nach einer Bestandsaufnahme formuliert die Gruppe in der Endfassung vom 30.07.2024 Schlussfolgerungen und Forderungen zur Authentifizierung, zu einheitlichen Standards, zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs, zum Ausbau von Gläubigerinformationssystemen, zum Datenschutz, zu den Fachanwendungen der Justiz und zur Insolvenztabelle. Als Vision skizziert die Arbeitsgruppe eine digitale Plattformlösung, bei der gegenüber einem reinen Gläubigerinformationssystem, das von den Insolvenzverwaltern vorgehalten wird, die Verantwortlichkeit für die wesentliche Infrastruktur des Insolvenzverfahrens beim Staat liege, damit man eine einheitliche zentrale Lösung, eine rechtssichere Authentifizierung und die Einbindung der gerichtlichen Funktionen (Niederlegung der Tabelle, Akteneinsicht, Durchführung virtueller Gläubigerversammlungen, Einlegung von Rechtsmitteln über das Portal, Zustellungen) anbiete. Damit verbunden seien einheitliche Bestimmungen und Vorgaben zum Datenschutz und eine zentrale Steuerung der Rechtsvergabe und Verwaltung je nach Beteiligtenstatus. Ohne dass es explizit in dem Papier ausgeführt wird, gleicht dieser Vorschlag im Kern der belgischen Insolvenzplattform RegSol, die der VID als Vorbild bereits mehrfach vorgestellt hatte. Ein modularer Aufbau habe zudem den Vorteil, sagt der Ausschuss, dass einzelne Stufen umgesetzt und implementiert werden können, sodass eine Nutzung einzelner Teile bereits frühzeitig möglich sei. Die Kommunikation und die Bereitstellung der Daten zwischen der Plattform und dem Gericht könnten technisch über sog. Webservices erfolgen. Die Datenhoheit würde so bei den jeweiligen Stellen (Gerichte, Verwalter etc.) verbleiben.

Den Ausschuss »StaRUG«, der die Endfassung des Papiers »Drei Jahre StaRUG – Ladenhüter oder Shootingstar oder fehlt da noch was?« am 22.08.2024 vorgelegt hat, leiten **RA Dr. Volker Beissenhirtz** und **RiAG a. D. RA Martin Horstkotte**. Dem Ausschuss gehören zudem RiinLG Dörte Bogumil, Prof. Dr. Heribert Hirte, RiAG Dr. Adrian Sebastian Kramer, RA Dr. Stefan Proske, RAin Katrin Stohrer und RA Dr. Lars Westpfahl an. Vor allem mit drei Themen beschäftigte sich der Ausschuss tiefgreifend: »Shift of Fiduciary Duties –

erforderliche Ergänzung oder zu weitgehender Eingriff in Gesellschafterrechte?«, »Suhrkamp reloaded – die Restrukturierung der Softline AG durch das StaRUG« und »Restrukturierungsgericht – Waffengleichheit oder ›viel Feind, viel Ehrk?«. Zum Shift of Duties bemerkt der Ausschuss, dass aus Beratersicht diese Fragestellung als wichtigster Punkt des StaRUG identifiziert werde, da die Sanierung an langwierigen Abstimmungsverfahren mit den Gesellschaftern scheitern könne. Als Ergebnis empfiehlt der Ausschuss aber eine Ergänzung des § 31 StaRUG, die vermeide, dass die sich aus der schlichten Anbringung einer Anzeige ergebenden Wirkungen auch bei gesellschaftsrechtlich kritischen Anzeigen ohne Weiteres eintreten. Bei dem zweiten Thema, der ausschließlichen Restrukturierung des Eigenkapitals als Ergebnis eines Restrukturierungsplans, rät der Ausschuss zu einer »optimierten Koordination« des StaRUG mit dem Gesellschaftsrecht. »Insoweit empfiehlt es sich, bei der Möglichkeit, in Gesellschafterrechte durch Zwang einzugreifen, Gesellschafts- und Restrukturierungsrecht konkret zu synchronisieren (vgl. dazu auch Art. 32 der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz). Zum Thema der Qualifizierung der Restrukturierungsgerichte erörtert die Arbeitsgruppe u. a. den RES-Fall Leoni AG und stellt aufseiten der Schuldnerin 30 Berater, für die mit der Schuldnerin verbundenen Gesellschaften 13 Berater, für Banken und Schuldscheingläubiger 35 und für den Erwerber Pierer-Gruppe 20 Berater fest, die in diesem Fall tätig waren. Für die Altaktionäre war es nur die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V. Allein der Umfang der Aufgaben, die das Restrukturierungsgericht Nürnberg dem Restrukturierungsbeauftragten übertragen habe, »lässt den Schluss zu, dass das Gericht, bestehend aus einem Richter, dem geballten Ansturm der formulierten widerstreitenden Interessen nicht wirklich gewachsen war«. Das sei keine Kritik an der Amtsführung, sondern logischer Ausdruck der Reaktion auf eine »nach den ungerechten Kriterien der Geschäftsverteilung nicht überraschende qualitative und quantitative Überforderung der gerichtlichen Entscheidungsinstanz.«

Daher empfiehlt der Ausschuss zu diesem Punkt neben einer inhaltlich spürbar verbesserten Kompetenz jedes Restrukturierungsrichters in erster Linie die Verlagerung der Restrukturierungssachen bei einer weiteren örtlichen Konzentration auf spezialisierte, mit drei Berufsrichtern besetzte Spruchkörper bei den Landgerichten, »zweitrangig, vorzugsweise kumulativ, Änderungen des Verfahrensrechts, die dem Umstand Rechnung tragen, dass die große Mehrzahl der bekannt gewordenen Restrukturierungsverfahren einen quasikontradiktorischen Charakter ausweisen.« Die Empfehlungen der Ausschüsse stehen auf dem zweitägigen Kongress zur Diskussion.